



BEGRÜNDUNG
für den Teilflächennutzungsplan zur Darstellung
von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen
in der Fassung vom 28. 7. 2016

Planungsbüro Müller-Diesing

Ortsentwicklung und Bauleitplanung

Dipl.-Ing. Frank Müller-Diesing

Architekt und Stadtplaner

Regierungsbaumeister

Fachrichtung Wohnungs- und Städtebau

Klosterhof 8, 86911 Dießen a. Ammersee

Tel. 08807 - 9009430, Fax /- 9009431

ortsplanung@mueller-diesing.de

<http://www.mueller-diesing.de>



Inhaltsverzeichnis

1. Definition Mobilfunk	3
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1. Erforderlichkeit des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes.....	3
2.2. Lage und Beschreibung des Planungsgebiets	4
2.3. Übergeordnete Planungen	5
2.4. Rechtsgrundlagen.....	6
3. Planungsziele der Gemeinde	8
3.1. Sicherstellung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Mobilfunkversorgung.....	9
3.2. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	12
3.3. Vorsorgender Immissionsschutz	14
4. Flächennutzungsplan – Planungsinhalte	15
5. Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	16
6. Umweltbericht	16
6.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 3. Flächennutzungsplanänderung	17
6.2. Vorgaben übergeordneter fachlicher Gesetze und Fachplanungen.....	17
6.3. Bestandsaufnahme der Schutzgüter	18
6.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	23
6.5. Alternativen, Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	23

Anlagen

- Anlage 1: Standortbeurteilungsmatrix Stand 1. 7. 2016
- Anlage 2: Standortgutachten Mobilfunk in Tann – Bereich Walburgskirchen vom 26. 1. 2016 (Umweltinstitut München e.V.)
- Anlage 3: Stellungnahme zu vorgelegten Anregungen und Bedenken zur Änderung des Teilflächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen im Raum Walburgskirchen vom 5. 4. 2016

1. Definition Mobilfunk

Der sachliche Geltungsbereich für die Aufstellen eines Teilflächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen im Raum Walburgskirchen (Deckblatt Nr. 15) wird in Anlehnung an die zivilrechtlichen Standortverträge, in denen die Mobilfunkbetreiber den Begriff "Mobilfunkanlage" selbst definieren, wie folgt gefasst: *„Eine Mobilfunkanlage ist die ortsfeste Einrichtung zur Verteilung und Aussendung sowie zum Empfang von Funksignalen des gewerblichen Mobilfunks. Über sie wird insbesondere der unmittelbare Kontakt zu den mobilen Endgeräten hergestellt. Eine Mobilfunkanlage umfasst die erforderliche Ausrüstung, um Funksignale zu senden und zu empfangen und diese Signale direkt über Kabel oder indirekt über Richtfunk an Fernmeldeeinrichtungen zu übertragen. Eine Mobilfunkanlage besteht insbesondere aus einer oder mehreren Versorgungseinheit(en), der bzw. den Antennen und - soweit erforderlich - dem/den Antennenträgern.“*

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1. Erforderlichkeit des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes

Der Marktrat hat in der Sitzung vom 30. 11. 2015 beschlossen, im nördlichen Gemeindegebiet mit Deckblatt Nr. 15 gem. § 5 Abs. 2b BauGB einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen. Gegenstand der Planung ist die Steuerung der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in einem festgelegten Bereich.

Ziel der Planung ist die Ausweisung landschafts- und ortsbildverträglicher, versorgungstechnisch geeigneter und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierter Bereiche (Konzentrationsflächen) für Mobilfunkanlagen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das übrige Plangebiet des Außenbereichs.

Aufbauend auf dem Ratsbeschluss vom 30. 11. 2015 folgten das Gutachten des Umweltinstituts München e.V. vom 1. 2. 2016, der Ratsbeschluss zu §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB am 25. 2. 2016, die Stellungnahmen des Umweltinstituts laut Protokoll von der Informationsveranstaltung vom 9. 3. 2016 und die Stellungnahme des Umweltinstituts München e.V. vom 5. 4. 2016. Die Abwägung der Stellungnahmen wurden am 14. 4. 2016 vom Marktrat beschlossen. Die daran anschließende öffentlich Beteiligung nach §§ 3 Abs 2 und 4 Abs 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 7. 5. 2016 bis zum 24. 6. 2016. Die erneute Abwägung der Stellungnahmen erfolgte am 28. 7. 2016.

Bisheriger Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Tann verfügt zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gemeindegebiets über einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1987. Dieser Plan erfuhr im Laufe der Jahre 10 Änderungen, die sich aber nur auf Teilbereiche erstreckten. Zuletzt wurde der Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 10 „Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie“ am 26. 8. 2009 rechtsgültig geändert und ist am 4. 9. 2009 in Kraft getreten.

2.2. Lage und Beschreibung des Planungsgebiets

Das nördliche Gemeindegebiet um Walburgskirchen der Gemeinde Tann liegt als Teil der Verwaltungsgemeinschaft Tann im niederbayrischen Landkreis Rottal-Inn. Walburgskirchen liegt ca. 6 km nördlich von Tann an der Staatsstraße 2090 und an der Kreisstraße PAN 20.

Der Ortskern ist umgeben vom Grasenseer Tal im Norden und Steinbachtal im Westen. Die ehemals lockere Streubebauung mit überwiegend Drei- und Vierseitgehöften entlang der Staatsstraße hat sich bandartig entwickelt. Die Hanglagen um Walburgskirchen sind mit Einzelanwesen besiedelt. Die Bachtäler sind weitgehend unbebaut.

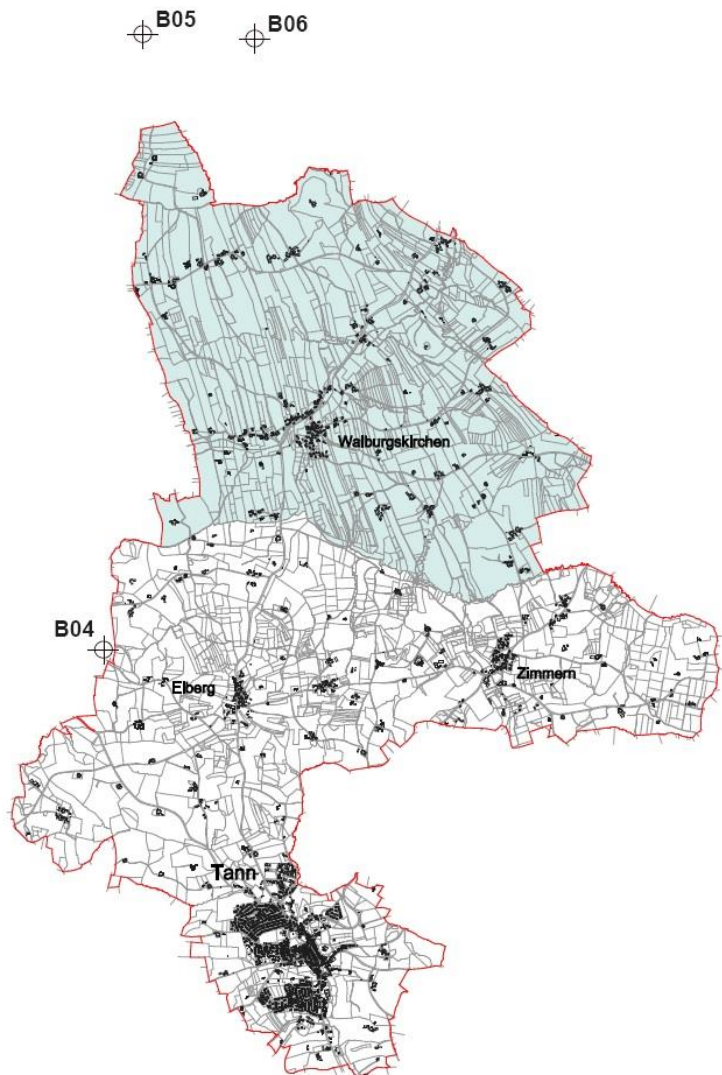
Naturräumliche Grundlagen:

Das Planungsgebiet gehört zum Naturraum D65 "Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten". Die Untereinheit des Isar-Inn-Hügellandes erstreckt sich auf einen großen Teil Niederbayerns und einen kleinen Teil Oberbayerns. Geprägt ist sie von kleinteiliger, intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Der Großteil des Planungsgebiets entwässert über den Grasenseer Bach in die Rott, während der südliche Teil des Gemeindegebiets über den Steinbach direkt in den Inn entwässert.

Bestand, derzeitige Flächennutzung:

Für Mobilfunkanlagen sind in erster Linie Standorte auf Kuppen und Höhenrücken sowie Hanglagen geeignet, da dort über eine Mastanlage ein vergleichsweise großer Anteil eines Gebietes mit Funkdiensten abgedeckt werden kann. Nur in Ausnahmefällen sind Tallagen oder Siedlungsflächen von Bedeutung.

Die Konzentrationsflächen sind vorwiegend auf Dachstandorten bzw. auf landwirtschaftlich genutzter Fläche an einem Waldrand ausgewiesen.



2.3. Übergeordnete Planungen

a) Regionalplan der Region Landshut (13)

Als Grundsätze des Regionalplans Landshut wird im Teil A "Überfachliche Ziele" folgendes Leitziel genannt: Die Region soll „zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden. In allen Teilräumen sollen möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden.“¹ Des Weiteren werden die Sicherung der naturräumlichen Vielfalt und landschaftlichen Attraktivität sowie die Bewahrung des reichen Kulturerbes der Region angestrebt. Ebenso sind die für die wirtschaftliche Entwicklung notwendige Mobilität und Kommunikation umweltschonend und effizient zu gewährleisten.²

Im Teil B „Fachliche Ziele und Begründung“ werden keine Aussagen zu Mobilfunkanlagen getroffen. Es gibt keine Einschränkungen von Aussagen des Regionalplans zu den Konzentrationsflächen.

b) Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthält das Landesentwicklungsprogramm Bayern unter Teil 1 „Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns“, unter Punkt 1.4 „Wettbewerbsfähigkeit“, dort Punkt 1.4.1 das Ziel „Hohe Standortqualität“ mit dem Grundsatz „Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.“ In der Begründung hierzu heißt es „das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern verlangt, dass die Telekommunikationsdienste flächendeckend vorgehalten werden. Dazu ist es erforderlich, die Telekommunikationsinfrastruktur einschließlich des Fernmeldeverkehrs gemäß dem Stand der Technik auszubauen, zu erhalten und im Betrieb nicht zu beeinträchtigen (...).“³

Telekommunikation wird auch unter dem Grundsatz von 1.1.1 unter „Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen“ erwähnt und somit ein ausreichendes Angebot bzw. gleiche Entwicklungschancen gefordert.

Das Standortgutachten des Umweltinstituts München e.V. weist nach, dass die untersuchten Standorte, die in der Standortbeurteilungsmatrix dementsprechend als geeignet zusammengefasst werden, diese Kriterien erfüllen. Bei Ausbau einer Mobilfunkanlage auf einer der Konzentrationsflächen A11 oder A12, kann zusammen mit dem teilweise außerhalb des Planungsgebiet liegenden Standorten B04/A08 und B05 oder B06 das nördliche Gemeindegebiet flächendeckend angemessen und ausreichend versorgt werden. Es besteht daher kein Konflikt mit dem LEP.

Ziel des Grundsatzes unter Punkt 2.2.5 „Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums“, ist die Erhaltung und Schaffung einer zeitgemäßen Informations-

¹ Regionaler Planungsverband Landshut (2008): Regionalplan Landshut, Teil A – Überfachliche Ziele, S. 6 unter: http://www.region.landshut.org/plan/plan_aktuell/teil_a/a_ziele.pdf

² Vgl. Ebenda

³ Bayerische Staatsregierung (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), S. 17-18, unter: http://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Bilder/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm_Bayern.pdf

und Kommunikationsinfrastruktur. In der dazugehörigen Begründung steht, dass die Intention eine möglichst flächendeckende Erschließung mit Informations- und Kommunikationstechnologien sei, wobei im ländlichen Raum noch Nachholbedarf bestehe.⁴

Als die zentralen Herausforderungen des Mobilfunkausbaus sind dabei die Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Mobilfunknetzausbaus sowie die Schonung der Landschaft formuliert.

Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes trägt der Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbild sowie der umwelt- und sozialverträglichen Errichtung von Mobilfunkanlagen durch die Wahl geeigneter Standorte Rechnung.

2.4. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen weiterhin dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der genannte Absatz enthält des Weiteren in Satz 2 eine nicht abschließende Aufzählung von Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen sind und somit die Grundlage für deren inhaltliche Legitimation darstellen.

Der Markt kann sich gem. § 1 Abs. 3 BauGB berechtigt, aber auch verpflichtet, städtebaulich relevante Entwicklungen über die Bauleitplanung zu lenken. Bei Mobilfunkanlagen kann, trotz Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV, Regelungsbedarf gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauGB (allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse), gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit Abs. 6 Ziff. 5 BauGB (Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds), gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 7c und e i.V. mit § 5 Abs. 2 Ziff. 6 BauGB (vorsorgender Immissionsschutz) und gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 8 a) und d) BauGB (Belange der Wirtschaft und des Post- und Telekommunikationswesens) geltend gemacht werden.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist, greift die Planungspflicht gem. § 1 Abs. 3 BauGB. Diese zeigt mit den in Abs. 6 beispielhaft aufgeführten Planungsleitzielen der Daseinsvorsorge Belange auf, die bei der Umsetzung in die Bauleitplanung städtebaulich im Einzelnen zu begründen und zu würdigen sind.

Durch die planungsrechtliche Steuerung über den Flächennutzungsplan kann der Markt Einfluss auf die Standorte nehmen, die für eine flächendeckend angemessene und ausreichende Mobilfunkplanung notwendig sind. Für eine geordnete Entwicklung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich kann eine Gemeinde diese im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB grundsätzlich privilegierten Vorhaben im Flächennutzungsplan durch die städtebaulich begründete Ausweisung von Konzentrationsflächen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrer Zulässigkeit einschränken. Erforderlich für eine solche Planung ist ein schlüssiges gesamtträumliches Pla-

⁴ Vgl. Bayerische Staatsregierung (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), S. 29 und 34, unter: http://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Bilder/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm_Bayern.pdf

nungskonzept. Die Zeitschrift "Die öffentliche Verwaltung" hat dazu im Dezember 2006 einen Beitrag von Prof. em. Dr. Dr. h. c. Siedentopf und Prof. Dr. Sommermann veröffentlicht:

"Die positive Standortzuweisung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 muss auf einem schlüssigen Planungskonzept beruhen. (...) Obwohl diese Außenbereichsvorhaben an und für sich außenbereichsadäquat sind, hat der Gesetzgeber erkannt, dass es sich bei ihnen (...) um Massenphänomene handelt, die sich ohne Planung kaum bewältigen lassen. Im Interesse des gebotenen Außenbereichsschutzes und der kommunalen Planungshoheit wird deshalb den Gemeinden ermöglicht, die in § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB aufgeführten Vorhaben zu kanalisieren. (...) Die Ausweisung einer Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan hat (...) eine ähnliche Wirkung wie ein Bebauungsplan. Nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts erlangt der Flächennutzungsplan hier über die mittelbare Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB hinaus 'unmittelbare Außenwirkung'. Auch die parzellenscharfe Ausweisung in Vorrangflächen ist danach möglich (...). Wenn es den Gemeinden aufgrund des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglich sein soll, die Zulässigkeit privilegierter Außenbereichsvorhaben ohne einen Bebauungsplan effektiv zu steuern, müssen sie in ihm bis zu einem gewissen Maße konkrete standortbezogene Aussagen tätigen können."

Aus dem Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014 (§ 35 Rn. 115, 116):

„Die Gemeinde, die Bereiche ihres Gebiets zugunsten bestimmter Schutzgüter (zB Landschaftsschutz, Fremdenverkehr, Anwohnerschutz) von privilegierten Nutzungen, etwa Windenergieanlagen, freihalten will, muss mit dem Ziel der Steuerung über ein schlüssiges Planungskonzept ("Gesamtkonzept") verfügen, das ihren gesamten Außenbereich erfasst (BVerwG Urt. v. 21. 10. 2004 – 4 C 2/04, BVerwGE 122, 109...). Auf der Grundlage dieses Konzeptes muss sie im Flächennutzungsplan positiv geeignete Standorte festlegen, um damit gleichzeitig ungeeignete Standorte im übrigen Plangebiet auszuschließen.

Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt muss die Gemeinde zwar den privilegierten Nutzungen im Außenbereich substantiell Raum schaffen (BVerwG Besch. v. 29. 3. 2010 – 4 BN 65/09, BauR 2010, 2074). Sie muss jedoch die durch Abs. 1 Nr. 2–6 geschützten Interessen in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7) entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (BVerwG Besch. v. 29. 3. 2010, aaO; dass. Urt. v. 17. 12. 2002 – 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287).“

Aus demselben Kommentar (§ 5 Rn. 35 e und fortfolgende):

„Mit dem durch das EAG Bau 2004 neu in das BauGB eingefügten Abs. 2 b wird den Gemeinden, ergänzend zu § 15 Abs. 3, die Möglichkeit eröffnet, sachliche Teilflächennutzungspläne aufzustellen. Auch mit solchen Teilplänen kann die Gemeinde die räumlichen Steuerungswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 erzielen (...). Nach Hs. 1 können für die Zwecke des § 35 Abs. 3 S. 3 sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. Hs. 2 stellt weiterhin klar, dass dies auch für Teile des Gemeindegebiets möglich ist (...).

Es (...) kann das Instrument des sachlichen Teilflächennutzungsplans – zusammen mit der als Dauerrecht (bisher Befristung nach § 245 b, vgl. dazu BVerwG ZfBR 2004, 279 ff.) neu eingefügten Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 – der Gemeinde helfen, rasch eine neue Rechtsgrundlage für die Erreichung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 zu schaffen, ohne sofort das aufwändige Verfahren der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplans durchführen zu müssen. Das Erfordernis einer schlüssigen gesamträumlichen Konzeption hebt das BVerwG ausdrücklich hervor (vgl. BVerwG NVwZ 2007, 1081 (1083)). Bei der Erstellung eines solchen schlüssigen Planungskonzeptes müssen die verwendeten Kriterien abstrakt definiert und einheitlich angewendet werden, um die Potenzialflächen zu ermitteln (vgl. BVerwG ZfBR 2010, 65 (66), zur Potenzialflächenermittlung auch BVerwG Urt. v. 13. 12. 2012 – 4 CN 1/11, NVwZ 2013, 519). Eine Verhinderungsplanung ist auch nach Abs. 2 b unzulässig (BVerwG Urt. v. 24. 1. 2008 – 4 CN 2/07, NVwZ 2008, 449 (460)).“

Aus der Rechtsprechung beispielhaft das Urteil des BayVGh vom 16.7.2012 (Az. 1 CS 12.830).

Um die Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Grundstücke insoweit klar abgrenzen zu können, wird hinsichtlich des Grades der Bestimmtheit der Darstellungen im gegenständlichen Teilflächennutzungsplan nach Möglichkeit einer grundstücksscharfen Darstellung der Vorzug eingeräumt. Weitergehende Regelungen, wie z.B. die zulässige Höhe der Anlagen oder Maßnahmen zur Eingrünung können im Einzelfall, soweit erforderlich, in einem noch aufzustellenden Bebauungsplan getroffen werden.

3. Planungsziele der Gemeinde

Der Bauantrag der Firma Vodafone am Standort W01 sowie die nur eingeschränkten Einflussnahmemöglichkeiten des Marktes im Rahmen des kommunalen Mobilfunk-Dialogs haben deutlich gemacht, dass der Markt Tann nur durch planungsrechtliche Steuerung verbindlich Einfluss auf derartige privilegierte Vorhaben nehmen kann.

Der Markt hat daher in der Sitzung vom 30.11.2015 beschlossen ein Standortkonzept zur Alternativenprüfung erarbeiten zu lassen, um darauf aufbauend über die Instrumente der Bauleitplanung die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen zu regeln.

Ziel der Planung ist die Ausweisung landschafts- und ortsbildverträglicher, versorgungstechnisch geeigneter und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierter Bereiche (Konzentrationsflächen) für Mobilfunkanlagen mit Ausschlusswirkung für das übrige Plangebiet des Außenbereichs.

Im Rahmen des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes will der Markt Einfluss auf die Errichtung derartiger privilegierter Vorhaben im Außenbereich nehmen. Zur flankierenden Regelung der Zulässigkeit im Siedlungsbereich behält er sich vor, erforderlichenfalls Bebauungspläne aufzustellen bzw. zu ändern. Im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung verfolgt der Markt Tann insbesondere die nachfolgend dargestellten Ziele.

3.1. Sicherstellung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Mobilfunkversorgung

Bei einer Standortplanung für Mobilfunkanlagen werden die Gemeinden zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers allerdings zu beachten haben, dass ein hohes öffentliches Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks besteht. Davon ist der Senat bereits in Entscheidungen ausgegangen, die die Maßstäbe für Befreiungen zugunsten der Betreiber von Mobilfunkanlagen betrafen (vgl. hierzu Beschlüsse vom 20. Juni 2001 - BVerwG 4 B 41.01 - BRS 64 Nr. 82 und vom 5. Februar 2004 - BVerwG 4 B 110.03 - BRS 67 Nr. 86). In der Zwischenzeit hat die Nutzung von Dienstleistungen des Mobilfunks quantitativ und qualitativ erkennbar zugenommen; insbesondere hat sich die Zahl der Dienste erhöht, die mit den Endgeräten des Mobilfunks in Anspruch genommen werden können, so dass das Gewicht des öffentlichen Interesses eher noch gestiegen ist.

Dabei haben die Gemeinden bei der Planaufstellung auch die Wertentscheidung des Ordnungsgebers einzubeziehen, die der Ergänzung durch § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zugrunde liegt. Danach sind fernmeldetechnische Nebenanlagen denjenigen Nebenanlagen gleich gestellt worden, die ebenfalls besonders wichtige Grundbedürfnisse wie die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser betreffen. Auch Mobilfunkanlagen fallen hierunter (vgl. hierzu Beschluss vom 3. Januar 2012 - BVerwG 4 B 27.11 - BauR 2012, 754).

Mit dem dieser Teilflächennutzungsplanaufstellung zugrunde liegenden Mobilfunk-Standortgutachten vom 1. 2. 2016 sollen die Voraussetzungen für einen umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Mobilfunknetze unter Beachtung der Versorgungslage gemäß BVerwG geschaffen werden.

Das Landesentwicklungsprogramm 2013 formuliert im Rahmen der Daseinsvorsorge die flächendeckende Versorgung und konstatiert einen Nachholbedarf im ländlichen Raum. Dabei sollen sowohl der neueste Stand der Technik, als auch das Orts- und Landschaftsbild beachtet werden.

Der Markt Tann setzt diese Ziele um und fügt noch den umwelt- und sozialgerechten Ausbau hinzu, der sich aus dem BauGB ableitet.

Als Grundlage der Planung wurde durch das Umweltinstitut München e.V. ein Standortgutachten erstellt (siehe Anhang 2) wobei insgesamt 19 Standorte untersucht wurden. Dabei wurden zunächst 14 mögliche Standorte ermittelt, die dann auf ihren Versorgungspegel und Immissionsprognose hin untersucht wurden. Zudem wurden zwei Standortvorschläge des Mobilfunkbetreibers Vodafone berücksichtigt.

Zusätzlich dazu wurden außerhalb des Planungsgebietes die funktechnischen Wirkungen von drei Bestandsstandorten (B04, B05 und B06) ermittelt, die gegebenenfalls Einfluss auf die Versorgung im Planungsgebiet haben könnten.

Im nächsten Schritt wurden die 19 Standorte auf ihre Verfügbarkeit, Erschließung, Einschränkungen und Einfügung in das Landschaftsbild untersucht und zur Übersicht in einer Matrix zusammenfassend dargestellt.

Die **Standortbeurteilungsmatrix** (siehe Anlage 1: Standortbeurteilungsmatrix) in der Fassung der Ratsbeschlüsse vom 14. 4. 2016 dient als Übersicht und Vergleich der einzelnen Standorte zueinander. Sie stellt die Kriterien die untersucht wurden dar und enthält als Fazit die Abwägung der Standorte zueinander. Die Beurteilung der Standorte erfolgt dabei in drei Kategorien:

- Geeignet
- Bedingt geeignet
- Ungeeignet

„Ungeeignete“ Standorte beziehen sich auf die nicht vorhandene Verfügbarkeit und wurden der Vollständigkeit halber mit dargestellt, können allerdings nicht als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden.

Als "bedingt geeignet" bewertete Standorte verfügen entweder nicht über ausreichende Versorgungsmöglichkeiten, sind also lediglich in Abhängigkeit mit einem weiteren Standort geeignet, oder bedürfen notwendiger, aber vermeidbarer Eingriffe in das Landschaftsbild bzw. den Naturschutz. Auch keine bzw. nur geringe Vorsorgevorteile sind Faktoren, die den Ausschlag geben können ob Standorte zu bedingt geeigneten Standorten zählen.

Standorte die als „geeignet“ eingestuft wurden verfügen somit sowohl über die notwendigen Versorgungsmöglichkeiten als auch über geringeres Konfliktpotential. Wichtig ist vor allem die flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung.

Nachfolgend werden die wichtigsten Kriterien der Standorte kurz dargestellt um einen Einblick in die Abwägung zu bekommen. Bezüglich der Verfügbarkeit von Standorten, gibt es keine verbindlichen Hindernisse. Sollten Vorbehalte auftreten, werden diese in die Abwägung miteinbezogen:

Geeignet (3)

- **A08:** der Standort war bisher nur bedingt geeignet und wird, da die Verfügbarkeit von B04 noch nicht endgültig geklärt ist, in die Planung mit aufgenommen. Der Standort versorgt insbesondere den östlichen Teil des Planungsgebietes und übernimmt die Funktion des B04. Durch diese neu gestellte Anforderung wird der Standort A08 neu bewertet und als „geeignet“ klassifiziert da zusammen mit einem der anderen drei geeigneten Standorte dann die flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung des Plangebietes gegeben ist. Dieser Standort ist (als Ersatz für B04) für die weitere Planung geeignet;
- **A11:** die Versorgung ist gut und die prognostizierten Immissionen sind von den vorgeschlagenen Konzentrationsflächen am niedrigsten. Die Einbindung in das Landschaftsbild ist mit dem Waldrand gegeben und die Konzentrationsfläche ist am Rand von landwirtschaftlichen Nutzflächen angesiedelt. Die Wirtschaftlichkeit des Standortes ist im Vergleich mit dem Standort A12 als schwieriger zu bewerten, da der Standort weiter entfernt ist und insbesondere die Erschließung noch nicht gänzlich gesichert ist; Die Eigner des Mittelstücks der Konzentrationsfläche äußerten Vorbehalte für den Fall, dass die – verfügbaren – Nachbargrundstücke nicht aus der Planung herausgenommen wer-

den. Die Verfügbarkeit ist aber durch die schriftliche Zusicherung der anderen Flurnummer gegeben.

- **A12:** die Versorgung im Planungsgebiet ist von den untersuchten Standorten mit am besten. Die prognostizierten Immissionen befinden sich deutlich unter den Grenzwerten. Die landschaftliche Einbindung ist gut gegeben da es sich um einen Dachstandort handelt;

Bedingt Geeignet (5):

- **A05:** der Standort ist von der Versorgung grundsätzlich geeignet, wurde allerdings durch die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (ehemaliger Pestfriedhof und Hügelkuppe), insbesondere bei höheren Antennenträgern, als nun bedingt geeignet klassifiziert. Dabei war insbesondere die Korrektur der Landschaftsbildbewertung ausschlaggebend, die vorher von Masten von etwa 10 m Höhe ausgegangen war;
- **A06:** dieser Standort ist ebenso wie A11 zu bewerten, mit dem Unterschied das je weiter der Standort von A11 aus nach Westen verschoben wird, sich die Versorgung verschlechtert. Deshalb ist dieser Standort, aufgrund der geeigneten und besseren Alternative, nur als bedingt geeignet eingestuft wurde;
- **A09:** der Standort kann, ebenso wie der Standort A08, insbesondere den Osten des Planungsgebietes versorgen. Im Gegensatz zu A08 sind hier aber auch der Neueingriff in die Landschaft, die nicht ausgebaute Erschließung z.B. Elektrizität/Zufahrt und die notwendige Höhe des Antennenträgers von ca. 39 m zu berücksichtigen. Der Standort A08 ist daher für die zusätzliche Versorgung im Osten vorzuziehen;
- **A10:** für diesen Standort ist vor allem die verhältnismäßig eingeschränkte Versorgung ausschlaggebend. Diese reicht nicht an die Standorte von A11 oder A12 heran;
- **W01:** dieser Standort wäre von der Versorgung bis auf einige Schwächen im Ortskern von Walburgskirchen her noch geeignet. Hier ist jedoch, wie beim Standort A05, die starke Beeinträchtigung der Landschaft ausschlaggebend für die Klassifizierung als nur bedingt geeignet. Die Gehölzstruktur, in die der Antennenträger eingebunden werden soll, erreicht voraussichtlich eine Höhe von ca. 7-9 m was bei gleicher Höhe des Antennenträgers zu technischen Problemen führt. Hinzu kommt allerdings der grundsätzlich vermeidbare Eingriff in die Gehölzstruktur, der bei den anderen untersuchten Standorten nicht gegeben ist und daher Bedürfnisse des Naturschutzes berührt. Auch rückt die geplante Wohnbebauung in Walburgskirchen-Süd heran, auf die eine Fremdkörperwirkung entfaltet werden könnte; es gab bereits beginnend 2014 eine Unterschriftenaktion gegen einen Standort in diesem Bereich. Ebenso werden die Immissionen dabei erhöht, da sich der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung verringert (vgl. Beschluss vom 30.11.15 zu ToP 4.2.2.2).

Ungeeignet (8):

- A01 Verfügbarkeit nicht gegeben
- A02 Verfügbarkeit nicht gegeben
- A03 Verfügbarkeit nicht gegeben

- A04 Verfügbarkeit nicht gegeben
- A07 Verfügbarkeit nicht gegeben
- A13 Verfügbarkeit nicht gegeben
- A14 Verfügbarkeit nicht gegeben
- W00 Verfügbarkeit nicht gegeben

Die als „geeignet“ eingestuft Standorte können das betreffende Gemeindegebiet in Verbindung mit B05 oder B06 (nördlich des Planungsgebietes bei Hieb bzw. B06 bei Marchen) flächendeckend angemessen und ausreichend versorgen (siehe Anlage 2: Standortgutachten des Umweltinstitutes München e.V.). Um dies gewährleisten zu können wurde der Standort A08 als Konzentrationsfläche mit in die Planung aufgenommen, der insbesondere den östlichen Teil des Planungsgebietes versorgen kann. Die drei Standorte werden in der Planzeichnung zur Aufstellung der Teilflächennutzungsplanaufstellung als Konzentrationsflächen dargestellt, die zur Vereinfachung ebenso benannt wurden wie die untersuchten Standorte.

Bei den dargestellten Konzentrationsflächen handelt es sich um private Grundstücke, die durch zivilrechtliche Verträge zur Errichtung von Mobilfunkanlagen verfügbar gemacht werden können.

3.2. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild des Marktes Tann wird geprägt durch eine waldreiche, leicht hügelige Voralpenlandschaft. In den Tälern sind Bäche zu finden wie z.B. der Gra-senseer Bach der sich von Westen Richtung Norden durch das Planungsgebiet erstreckt.

Der Schwerpunkt der besiedelten Bereiche im Planungsgebiet konzentriert sich vor allem auf Walburgskirchen. Eine Besonderheit stellen die vielen Hof-siedlungen bzw. Gehöfte dar, die in der Landschaft angesiedelt sind. Sie sind umgeben von landwirtschaftlicher, mitunter auch forstwirtschaftlicher Nutzfläche die, bis auf einige Gehölzstrukturen und bewaldete Talhänge, relativ ausgeräumt ist. Die dominante Nutzung ist inzwischen die Wohnnutzung - durchbrochen von einigen landwirtschaftlich genutzten Anwesen.

Im Planungsgebiet liegen keine Konzentrationsflächen innerhalb von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservats, Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks.

Die Beurteilung der vorgeschlagenen Standorte bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist nachfolgend erläutert:

Um das Landschaftsbild objektiv bewerten zu können. genügt nicht nur ein Indikator. Vielmehr müssen die vier im BNatschG genannten Ziele⁵ bezüglich der Landschaft überprüft werden, um eine ausreichende Bewertung zu erhalten. Jeder der untersuchten Standorte wird daher nach den Faktoren Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Erholungswert beurteilt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zusätzlich dazu wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinzugezogen, was die Relation der Stand-

⁵ Vgl. BNatschG §1 Abs. 1 Nr. 3

orte zueinander aufzeigt. Die Landschaftsbildbewertung erfolgt nach folgendem Schema:

<i>Kriterien nach §1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i>	<i>Verbesserungswürdig 1 Punkt</i>	<i>Gut 2 Punkte</i>	<i>Herausragend 3 Punkte</i>
Eigenart <i>Charakter der Landschaft: regional spezifische Nutzungs- und Kulturformen</i>	Nicht vorhanden	Vereinzelt vorhanden	Flächig vorhanden
Vielfalt <i>Landschafts- und naturraumtypische Gestaltvielfalt</i>	Homogene Flächen		Heterogene Flächen
Schönheit <i>Harmonie der Gesamtheit, herausragende Eigenschaften der Umgebung (z.B. Wasserfall)</i>	Unharmonisches Gefüge	Harmonisches Gefüge	Harmonisches Gefüge mit besonderen Alleinstellungsmerkmalen
Erholungswert <i>Umweltreize akustisch/visuell</i>	Störende Umweltreize	Umweltreize vorhanden aber nur punktuell/kurzfristig störend	Keine negativen Umweltreize zu vernehmen

Bewertung:	<i>Gering 1 Punkt</i>	<i>Mittel 2 Punkte</i>	<i>Hoch 3 Punkte</i>
Beeinträchtigung <i>Wie wirkt sich ein Mobilfunkmast optisch aus</i>	Belastung schon gegeben	Fügt sich nicht ideal ein, bietet aber auch keine große Beeinträchtigung	Einfügen in das Landschaftsbild ist nicht gegeben; sehr auffällig

Jeder Standort wird somit nach 5 Kriterien bewertet. Je höher die Punktzahl in der Summe ist, desto schützens- und erhaltenswerter ist der Standort. Die Gesamtbewertung ist dabei unterteilt in:

- 5 - 8 Punkte = geeignet
- 9 - 12 Punkte = bedingt geeignet
- 13 - 15 Punkte = ungeeignet

Wichtig ist hierbei, dass diese Bewertung Anhaltspunkte gibt und damit die Standorte in Relation zueinander bewertet werden können. Gerade an Schnittstellen wie beispielsweise 12 und 13 Punkten gibt dies Hinweise darauf, dass ein Standort mit

12 Punkten einen größeren Eingriff in das Landschaftsbild bedeutet als ein Standort mit 8 Punkten und dieser daher für eine positive Beurteilung Vorzüge gegenüber anderen Standorten haben sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landschaftsbildbewertung auf Antennenträger bis zu ca. 30 m ausgelegt ist, da dies der ungefähren Erwartung möglicher Höhen von Antennenträgern in den Konzentrationszonen entspricht.

Bei der Auswahl der Konzentrationsflächen wird von der Gemeinde nicht verkannt, dass Mobilfunkmasten im Außenbereich in der Regel eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes darstellen. Allerdings ist bei der Auswahl der Standorte, wie oben erkennbar, eine Optimierung der Standortauswahl im Außenbereich erfolgt. Daher kann ein Zielkonflikt mit der Landschaftsverträglichkeit ausgeschlossen werden. Durch die Konzentrationsflächen in der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes ist sichergestellt, dass im Hinblick auf den Versorgungszweck qualitativ gleichwertige Standorte zur Verfügung stehen, die das Orts- und Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen.

3.3. Vorsorgender Immissionsschutz

Der Markt Tann strebt mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen eine Minimierung der Immissionsbelastung durch Mobilfunkanlagen an.

Er verkennt dabei nicht, dass der Gesetzgeber mit der 26. BImSchV für Mobilfunkanlagen Grenzwerte zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgelegt hat. Die Regelungen der 26. BImSchV werden von der gemeindlichen Planung daher auch nicht berührt oder gar in Frage gestellt.

Die Planung des Marktes sieht keine von der 26. BImSchV abweichenden kommunalen Grenzwerte vor. Ein "kommunaler Grenzwert" ist weder angestrebt, noch wird einheitlich ein solcher Wert erreicht. Vielmehr gilt dem Grundprinzip des Immissionsschutzes folgend das Ziel größtmöglicher Minimierung, welches standortbezogen individuell angestrebt und abhängig von den Rahmenbedingungen durch die Ausweisung der einzelnen Konzentrationsflächen unterschiedlich erreicht wird. Dabei werden die technischen Spielräume genutzt, die zwischen dem Grenzwert als nachweislicher Schädlichkeitsgrenze und den Mindestanforderungen an einen störungsfreien Mobilfunkbetrieb bestehen, um mit der Bauleitplanung durch geeignete Standortausweisungen im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren zu steuern (vgl. Urteil des BVerwG vom 17. 12. 2002 - 4 C 15/01 - BVerwGE 117, 287, m.w.N.; insbesondere BVerwG v. 30.8.2012 – 4 C 1/11 – BVerwGE 144, 82).

Die 26. BImSchV steht der als rein anlagenbezogenen Immissionsschutzregelung nicht entgegen, weil sie den Markt in ihren planerischen Befugnissen nicht dergestalt beschränkt, dass Nutzungen bis an die Grenze dessen ermöglicht werden müssten, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG qualifiziert werden zu können (BVerwG a.a.O.). Normzweck der 26. BImSchV ist zudem (allein) der Schutz vor wissenschaftlich nachgewiesenen schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahrenabwehr) durch den Sendebetrieb. Sie enthält keine

Vorsorgekomponente (BGH, Urteil vom 13. 2. 2004 - V ZR 217/03 - NJW 2004, 1317 m.w.N.).

Der Markt Tann strebt mit einer Minimierung der Immissionsbelastung auch eine Minderung des vorsorgebedürftigen Besorgnispotentials an. Die Strahlenschutzkommission listet in ihren aktuellen Empfehlungen vom 4. 7. 2001 für den Bereich der den Mobilfunk betreffenden hochfrequenten elektromagnetischen Feldern zahlreiche "Reaktionen bzw. Gesundheitsbeeinträchtigungen" bei Immissionsbelastungen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV auf, zu denen wissenschaftliche Hinweise vorliegen ("Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern", Empfehlungen und Stellungnahmen der SSK vom 4. 7. 2001, Seite 14). Sie spricht - wie das Bundesamt für Strahlenschutz - im Hinblick auf elektromagnetische Hochfrequenzfelder eindeutig die Empfehlung zur Vorsorge aus und empfiehlt die Einbeziehung der Kommunen in die Planung (a.a.O. Seite 17).

Das Ziel der Vorsorge und des Immissionsschutzes ist dabei städtebaulich motiviert, vgl. §§ 1 Abs. 6 Nrn. 1, 7c, 7e und 7i BauGB. Dass in erster Linie Wohngebiete im Ziel der Minimierungsbestrebungen stehen, geht ebenfalls mit dem Planungsrecht konform, wie ein Blick auf § 50 BImSchG zeigt, der als "Optimierungsgebot" auch im Rahmen der Bauleitplanung beachtlich ist.

Zur Vorsorge in der Bauleitplanung äußert das Bundesverwaltungsgericht schon im o.g. Urteil: "*Daraus (d.h. aus dem Vorhandensein von Grenz- und Richtwerten) kann aber nicht gefolgert werden, dass die Gemeinde (...) von ihren planerischen Befugnissen keinen anderen Gebrauch machen darf, als Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist (...). Wie der Senat wiederholt ausgeführt hat, ist es ihr vielmehr bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen gestattet, durch ihre Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren zu steuern*" (vgl. Urteil des BVerwG vom 17. 12. 2002 - 4C 15/01 - BVerwGE 117, 287, m.w.N.). Auch der Bayer. Verwaltungsgerichtshof stützt diese Auffassung in seinem Urteil zur Mobilfunkplanung der Stadt Dachau vom 2. 8. 2007 (Az 1 BV 05.2105, dort Rn. 23 bis 27, BauR 2008, 627 m.Anm. Herkner, a.a.O. 624 ff.).

4. Flächennutzungsplan – Planungsinhalte

Der Marktrat hat in seiner Sitzung vom 30. 11. 2015 die Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanänderung (Deckblatt Nr. 15) mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen beschlossen.

Hintergrund der Planungen ist der Wunsch nach einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Mobilfunkversorgung im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung des vorsorgenden Immissionsschutzes und des Schutzes des Orts- und Landschaftsbilds. Schutzbedürftige Gebiete sollen nach Möglichkeit nur einer geringen Immissionsbelastung durch den Mobilfunkbetrieb ausgesetzt sein, wobei aber auch die Verfügbarkeit der Flächen (Eigentum, Erschließung) in einem vertretbaren Aufwand stehen sollte (siehe auch Kapitel 3 zu den Zielen der Planung).

Es ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht in unvertretbarem Maß eingeschränkt wird. Geeignete Flächen wären hierfür, auch im Sinne einer vertretbaren Erschließung, Randbereiche von Nutzflächen. Bei der Realisierung von Vorhaben, sind mit den Eigentümern und Bewirtschaftern Aufhebungsvereinbarungen abzuschließen und entstehende Flur-/Aufwuchsschäden zu ersetzen. Ein Abstand von 4,00 m zu Pflanzungen oder angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken, am Planungsvorhaben nicht beteiligter Landwirte, wird empfohlen.

Im Ausbaubereich auf Telekommunikationsanlagen ist außerdem wegen möglicher atmosphärischer Entladungen ein Abstand von mind. 15,00 m zwischen der eventuell zu bauenden Erdungsanlage der geplanten Anlage und der Telekommunikationsanlage der Deutschen Telekom einzuhalten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens haben sich Bauausführende über die Lage der zum Zeitpunkt der Bausausführung vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren und ggf. die Sicherstellung des ungehinderten Zugangs zu gewährleisten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Leitungen oder Kabel beschädigt werden.

Sollte der Geltungsbereich von 20-kV-Versorgungsanlagen tangiert werden, müssen die Schutzzonenbereiche eingehalten werden. Bei 20-kV-Einfachfreileitungen sind dies in der Regel 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits 10,0m zur Leitungsachse. Des Weiteren ist die DIN VDW 0210 zu beachten.

Unter Berücksichtigung aller städtebaulichen Belange werden von den ursprünglich 16 untersuchten Standorten insgesamt drei Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 1,59 ha dargestellt. Die Darstellung der Konzentrationsflächen erfolgt innerhalb von drei Änderungsbereichen, die im Einzelnen auch der folgenden Tabelle entnommen werden können.

Änderungsbereich	Bezeichnung laut Standortgutachten	Name der Konzentrationsfläche	Größe der Konzentrationsfläche
1	A12	Hofsiedlung (zw. Grasensee und Holzhäuser)	3.211 m ²
2	A11	Am Waldrand nördl. Wlbk.	7.557 m ²
3	A08	Schachten	5.205 m ²

5. Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Der Umfang von Eingriffen durch bauliche Anlagen und der erforderliche Ausgleich kann erst bei Vorliegen konkreter Bauanträge beurteilt werden. Der Umfang des erforderlichen Ausgleichs wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

6. Umweltbericht

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen unterschieden: keine Auswirkungen, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Mögliche Auswirkungen durch Betrieb oder Bau einer Anlage werden untersucht.

Durch den Anspruch der Umweltverträglichkeit, führte die Auswahl der Standorte durch die vorherigen Schritte, zum vollständigen Ausschluss der Betroffenheit von Schutzgü-

tern. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt bzw. liegen auf bereits versiegelter Fläche (Dachstandorte).

6.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 3. Flächennutzungsplanänderung

Ziel der Planung ist es, die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen und den Ausschluss im weiteren Gemeindegebiet zu steuern. Hierfür werden im Außenbereich des Planumgriffes drei geeignete Standorte ausgewiesen. Zwei davon umfassen Wohn- bzw. Nebengebäude, so dass die Errichtung als Dachstandort möglich und aus infrastrukturellen Gründen zu erwarten ist. Bei der Realisierung eines Dachstandortes werden die Eingriffe in die Natur minimiert.

6.2. Vorgaben übergeordneter fachlicher Gesetze und Fachplanungen

Fachgesetze

- Baugesetzbuch (BauGB): Für die Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen, fordert das Baugesetzbuch in den §§ 1 und 1a die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hierzu ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, sowie Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu bewerten und im Umweltbericht (§ 2a BauGB) festzuhalten sind.

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Nach § 13 BnatSchG, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht wird in § 18 BNatSchG geregelt.

Weitere Fachgesetze, die Umweltschutzbelange regeln, sind:

- Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bezug auf Schadstoffe und Lärm, sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für den Lärm (TA Lärm) für Gewerbelärm, d.h. Lärmemissionen vom Sondergebiet.
- Die Bodenschutzgesetze des Bundes (BBodSchG) und des Landes (LBodSchG)
- Das Landesnaturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Wassergesetz für Bayern (BayWG)
- Das Denkmalschutzgesetz Bayern (DSchG)

Fachplanungen

- Regionalplan Landshut (13): Die Standorte liegen außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und regionalen Grünzügen.

- Flächennutzungsplan (FNP) 1987, zuletzt geändert 2009
- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK): LEK Landshut (1999).

Die sich ergebenden Bedingungen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	A08 Schachten	A11 Waldrand (nördlich Wilbk.)	A12 Hofsiedlung zw. Grasensee und Holzhäuser
Regionalplan	-	-	-
LEK Landshut	-	-	-
Flächennutzungsplan	Hofsiedlung, westlich angrenzend Waldrand	Fläche für die Landwirtschaft, nördlich angrenzend Waldrand	Hofsiedlung, umgeben von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Der vorbereitende Bauleitplan enthält kein Vorhaben, welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Ebenso werden keine Städtebauprojekte gem. Anlage 1 zum UVPG begründet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

6.3. Bestandsaufnahme der Schutzgüter

- Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Der untersuchte Standort A08 befindet sich auf, bzw. in unmittelbarer Nähe einer Hofsiedlung in Schachten. Westlich grenzt das Nürnberger Holz an die Konzentrationsfläche an. Der Standort A11 befindet sich auf einer Fläche mit landwirtschaftlicher Widmung am Waldrand der Baubachhölzer und A12 auf, bzw. in unmittelbarer Nähe einer Hofsiedlung zwischen Grasensee und Holzhäuser. Eine hohe Frischluftentstehung findet vor allem in den Wäldern im Planungsgebiet statt, während die Kaltluftproduktion auf unbedecktem Boden bzw. Grünland am höchsten ist.

Auswirkungen

Durch die Errichtung einzelner Masten bzw. der Nutzung vorhandener Strukturen, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Ergebnis

Das Schutzgut „Klima und Luft“ wird durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt.

- Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Planungsgebiets nicht vorhanden. Das Überschwemmungsgebiet entlang des Grasenseer Bachs ist ebenfalls nicht betroffen.

Auswirkungen

Durch die Errichtung von Mobilfunkanlagen und die damit einhergehende Versiegelung bzw. dem Bau von Fundamenten, ist keine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch stoffliche Einträge zu erwarten. Zudem sind die Standorte von ihrer Versiegelung so kleinräumig, dass es keine Auswirkungen auf die Regenwasserrückhaltung oder Grundwasserneubildung hat. Bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen auf den Konzentrationsflächen können aufgrund der Lageentfernung keine Auswirkungen auf den Grasenseer Bach und Steinbach sowie dem Hunddorfer Graben als nächste Gewässer auftreten.

Ergebnis

Das Schutzgut „Wasser“ wird durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt.

- **Schutzgut Boden**

Beschreibung

Bei den betroffenen Böden im Raum Walburgskirchen handelt es sich nach dem Bayern Atlas um „*Obere Süßwassermolasse, kiesführend, jüngerer Teil - Ton, Schluff, Mergel, Sand, Kies*“ bzw. "*Obere Süßwassermolasse, kiesführend, Quarzrestschotter - Ton, Schluff, Mergel, Sand, vorwiegend Quarzkies*". Im Detail ist bei der Konzentrationsfläche A08, sofern sie nicht als Dachstandort realisiert wird, "*fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Lehm bis Ton (Molasse)*" betroffen. Da auch der Standort A12 als Dachstandort aufgeführt ist, findet bei dieser Konzentrationsfläche kein neuer Eingriff oder Verdichtung statt. Bei der Konzentrationsfläche A11 hingegen handelt es sich um eine mögliche neue Versiegelung, die "*fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis -schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft)*" betrifft. Hierbei handelt es sich aber entweder um intensive landwirtschaftliche Nutzung oder Grünland.

Es sind keine Bodendenkmäler betroffen.

Auswirkungen

Dachstandorte lassen sich ohne weitere Bodeninanspruchnahme realisieren. Sollte ein Aufbau auf einem Dach nicht möglich sein, ist durch die Inanspruchnahme der Böden in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen nur eine geringe Auswirkung zu erwarten, da diese bereits vorher verdichtet waren. Bei der Konzentrationsfläche A11 ist bei Ausbau mit einer Neuversiegelung zu rechnen. Das Rückhaltevermögen des Bodens wird aber durch die punktuelle Errichtung eines Mastes nur sehr gering beeinträchtigt und auf ein Minimum reduziert.

Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf die Topographie zu erwarten.

Ergebnis

Durch die Planung ist bei Errichtung einer Mobilfunkanlage am Standort A11 mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ zu rechnen.

- **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung

Im Gemeindegebiet überwiegen außerhalb der bebauten Bereiche große zusammenhängende, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sowie, flächenmäßig etwas untergeordneter, Waldgebiete. Die Lebensraumqualität der betroffenen Flächen kann als gering bis mittel angenommen werden. Lediglich der Standort A11 weist aufgrund der Waldrandlage Potential für höhere Lebensraumqualität auf. Dabei handelt es sich aber nicht um einen ausgeprägten Waldsaum mit hoher Lebensraumqualität sondern vorwiegend um Nadelgehölze mit kurzem Waldübergang.

Biotope oder Schutzgebiete, werden durch die Konzentrationsflächen nicht beeinträchtigt, da diese Möglichkeit in einem vorherigen Schritt ausgeschlossen wurde.

Die Standorte A08 und A12 befinden sich weitestgehend auf heute schon versiegelter Fläche.

Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen der Konzentrationsflächen auf die Tier- und Pflanzenwelt bekannt. Es können maximal sehr kleinräumige Beeinträchtigungen von Flora und Fauna erwartet werden.

Für die Standorte A08 und A12 sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Eine weitere Betroffenheit einzelner Arten muss im Genehmigungsverfahren näher untersucht und ermittelt werden.

Ergebnis

Das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ wird lediglich durch die Planung in der Konzentrationsfläche A11 und dort nur geringfügig beeinträchtigt.

- **Schutzgut Biologische Vielfalt**

Beschreibung

Das Gemeindegebiet wird von einem Wechsel von kleinen Waldflächen und offener Flur geprägt. Bei den Wäldern handelt es sich oft um Nadelmonokulturen ohne ausgeprägte Waldränder. Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen sind überwiegend ausgeräumt und kaum mit Hecken und Feldgehölzen durchsetzt. Grünflächen sind zudem weitgehend mit Drainagen versehen.

Auswirkungen

Die Standorte A08 und A12 befinden sich auf, oder direkt an baulichen Anlagen und sind daher „vorbelastet“ weshalb die Ausweisung der Konzentrationsflächen keine bis geringe Auswirkungen hat. Der Standort A11 bzw. ggf. der Standort A08 liegen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. Grünland an Waldrändern, wobei davon auszugehen ist, dass bei einem Ausbau auf diesen Flächen, welcher sehr kleinräumig/punktuell erfolgt, die Biologische Vielfalt nicht eingeschränkt wird. Insgesamt können nur geringe Auswirkungen erwartet werden.

Ergebnis

Das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ wird durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt.

- **Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild**

Beschreibung

Das Gemeindegebiet Tann gehört zum niederbayerischen Hügelland und weist die typischen Charakteristika dieses Naturraums auf. Das nördliche Gebiet um Walburgskirchen wird von den Talräumen des Grasenseer Bachs und des Steinbach sowie deren Zuflüssen durchzogen. Geprägt wird die Landschaft insbesondere durch die Hügellandschaft und den stetigen Wechsel von Wald und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Das Orts- und Landschaftsbild ist in Walburgskirchen aufgrund der vielen Grün- und Freiflächen als positiv einzuschätzen. Nach dem Flächennutzungsplan von 1987, geändert zuletzt 2009, bieten die Talräume die größte landschaftliche Vielfalt während die Hochflächen weitgehend ausgeräumt sind und sich dort nur einzelne Strukturelemente finden.

Die ausgewiesene Konzentrationsfläche A11 befindet sich wegen der geringeren optischen Beeinträchtigung der Umgebung am Waldrand. Die zwei anderen Konzentrationsflächen sind als Dachstandorte angedacht.

Für die Bewertung der Standorte und die Auswahl wurde auf der Grundlage einer Ortsbegehung eine Landschaftsbildbewertung mit den vier im BNatSchG genannten Ziele/Indikatoren der Schönheit, Eigenart und Vielfalt und Erholungswert erstellt (s. Kapitel 3.2 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes). Zusätzlich wurde noch das Kriterium der Beeinträchtigung der Landschaft in die Bewertung mit aufgenommen. Nach dieser Beurteilung liegt der Standort A12 in einem gut geeigneten Landschaftsteil (also Landschaftsteil mit verbesserungswürdiger Schönheit, Eigenart und Vielfalt und Erholungswertes) sowie zwei Standorte (A08 und A11) in einem geeigneten Bereich.

Die Ausweisung der Konzentrationsflächen verfolgt von Anfang an auch das Ziel des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes. Angesichts der grundsätzlichen Privilegierung von Mobilfunkmasten (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) sieht sich der Markt jedoch verpflichtet, dem Mobilfunk im Außenbereich substantiell Raum zu belassen.

Auswirkungen

Durch die vorangegangenen Analysen des Landschaftsbildes sind die Auswirkungen der Konzentrationsflächen für Mobilfunk auf das Landschaftsbild auf ein Minimum reduziert worden.

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen wird durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans auf einige geeignete Bereiche im Planungsgebiet beschränkt. Dadurch wird die verbleibende Landschaft ebenso wie das Ortsbild in den besiedelten Bereichen nachhaltig geschont.

Konkrete Eingriffe in die Landschaft können erst nach Vorliegen von Bauanträgen abgeschätzt werden. Deshalb wird der ggf. erforderliche Ausgleich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt.

Ergebnis

Das Schutzgut „Landschaftsbild/Ortsbild“ wird durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen nur geringfügig beeinträchtigt.

- **Schutzgut Mensch**

Beschreibung

Für den Menschen ist insbesondere die Strahlenbelastung durch neu zu errichtende Mobilfunkanlagen und deren hochfrequente elektromagnetische Felder von Bedeutung. Nicht zu unterschätzen ist hierbei auch die Strahlung die von den Endgeräten ausgeht, wobei diese von der Planung nicht gesteuert werden kann.

Die prognostizierten Immissionswerte an den nächstgelegenen Wohngebäuden befinden sich alle deutlich unterhalb der Grenzwerte, die vom BImSchG vorgegeben werden.

Auswirkungen

Durch die Untersuchung der Strahlenbelastung im Rahmen des Standortkonzeptes und die Berücksichtigung der zu erwartenden Immissionen bei der Planung, sind keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Ergebnis

Das Schutzgut „Mensch“ wird durch die vorgesehene Planung nicht bzw. nur geringfügig beeinträchtigt.

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Beschreibung

Die drei Standorte liegen nicht auf oder in der Nähe von Kultur- oder Sachgütern.

Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ergebnis

Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ wird durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt.

- **Wechselwirkungen**

Als Wechselwirkungen können in geringem Maße negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt und mikroklimatische Zusammenhänge der Flora und Fauna auftreten. Sollte dies der Fall sein, kann dies durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt und ausgeglichen werden. Ansonsten sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt.

- **Zusammenfassung der Umweltauswirkungen**

Durch den Bau der Funkanlagen ist mit Eingriffen von geringer bis mittlerer Bedeutung im Naturhaushalt zu rechnen. Die Auswirkungen der gewählten Konzentrati-

onszonen auf die Schutzgüter lassen sich im Allgemeinen wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
<i>Klima/Luft</i>	gering	--	--	gering
<i>Wasser</i>	gering	--	--	gering
<i>Boden</i>	gering	gering	--	gering
<i>Tiere/ Pflanzen</i>	gering	gering	gering	gering
<i>Biologische Vielfalt</i>	gering	gering	--	gering
<i>Landschafts-/ Ortsbild</i>	gering	Mittel	--	Mittel
<i>Mensch</i>	gering	--	gering	gering
<i>Kultur-/ Sachgüter</i>	--	--	--	--

6.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Bei den folgenden Schutzgütern werden keine Maßnahmen erforderlich, da keine Beeinträchtigungen bzw. nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind:

- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Biologische Vielfalt
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild wird die Beeinträchtigung durch die sorgfältige Auswahl der Konzentrationsflächen minimiert. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, in der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen bzw. im Baugenehmigungsverfahren Auflagen zur Höhenbegrenzung, zur Gestaltung und zur Eingrünung von Mobilfunkanlagen zu treffen.

6.5. Alternativen, Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Nichtdurchführung

Ohne die vorliegende Planung ist im Gemeindegebiet mit einer ungesteuerten Errichtung von Mobilfunkanlagen auch in landschaftlich sensiblen Bereichen bzw. in

besiedelten Bereichen zu rechnen. Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würden die betreffenden Standorte voraussichtlich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche bzw. Grünfläche oder bei den Dachstandorten als Wohnsitz genutzt. Eine Nichtdurchführung würde sich durch den Wegfall der punktuellen Versiegelung bei z.B. A11 positiv auf den Boden bzw. das Landschaftsbild auswirken, würde aber zur Folge haben, dass an weit sensibleren Standorten die Errichtung von Mobilfunkanlagen mit ihren Masten zu erwarten ist. Eine Steuerung durch die Planungshoheit der Gemeinde, wäre so kaum mehr gegeben.

Geprüfte Alternativen

Es wurden insgesamt 16 mögliche Standorte im Planungsgebiet miteinander verglichen. Diese Anzahl wurde wegen der nicht vorhandenen Verfügbarkeit von sieben Standorten auf neun Standorte reduziert. Wie schon im Kapitel 3.1 beschrieben wurden die verbliebenen Standorte auf weitere Kriterien untersucht und dementsprechend eingeteilt. Die Ausweisung der zwei Konzentrationsflächen A11 sowie A12 lässt in Verbindung mit A08 Alternativen zu und den Mobilfunkbetreibern noch eine Auswahl welche Konzentrationsfläche sie bevorzugen würden.

Die Aufnahme anderer Standorte würde entweder das Schutzgut Mensch z.B. durch Immissionen deutlich stärker negativ beeinflussen bzw. größere Auswirkungen haben oder das Landschaftsbild stärker beeinträchtigen.

Tann, den 28.07.2016

.....
Adi Fürstberger
(1. Bürgermeister)